

begegnen wir doch noch oft einer Hetze der Kulaken gegen die Produktionsgenossenschaften und noch öfter anderen, verbrecherischen Handlungen, die die Schädigung und Schwächung der Produktionsgenossenschaften bezwecken.

.....

Wir müssen hier die Zivilprozesse erwähnen, die Ende 1953 und in der ersten Hälfte des vergangenen Jahres lawinenartig gegen die Produktionsgenossenschaften angestrengt wurden und hinter denen sich in den meisten Fällen die offene oder versteckte Absicht zur Zurückeroberung des Vermögens der Kulaken versteckte. Diese Verfahren, die das Vermögen der Produktionsgenossenschaften und ihr wirtschaftliches Gleichgewicht gefährdeten und die Interessen des gesamten arbeitenden Bauernums beleidigten, hörten seit Erlass des „Beschlusses Nr. IX von grundlegender Bedeutung“ des Obersten Gerichts auf.“

Auszug aus: Szabad Nep vom 3.2.1955.

Während die Mitglieder der Kollektiv-Wirtschaften nur das „Recht“ haben zu arbeiten, geniessen die kollektiven Landwirtschaften als solche besonderen Schutz. Jede Äusserung gegen die Einrichtung der Kollektivwirtschaften gilt als besonders schweres Vergehen; die Leiter der Kollektive geniessen einen besonderen Ehrenschutz.

In Ungarn gilt die „Aufreizung gegen Produktionsgenossenschaften“ als ein besonders schweres Delikt. Schon die Verbalbeleidigung des Leiters einer Produktionsgenossenschaft gilt als solche Aufreizung und wird mit drei Jahren Freiheitsentzug und fünf Jahren Ehrverlust bestraft.

DOKUMENT 91

(UNGARN)

„Das Kreisgericht von Kecskemet fällte über Frau Ostfän B o d o aus Tiszabicske das Urteil wegen Aufreizung gegen eine Produktionsgenossenschaft. Frau Bodo, die Gattin eines ehemaligen Gendarmen griff offen die örtliche Szabadsäg Produktionsgenossenschaft an. Sie begann eigenmächtig, ein Feldstück der Produktionsgenossenschaft zu bebauen. Als der Präsident der Produktionsgenossenschaft sie auf die Ungesetzlichkeit ihres Verfahrens aufmerksam machte, schalt Frau Bodo den Präsidenten mit beleidigenden Worten. Das Kreisgericht von Kecskemet verurteilte sie für alledies zu drei Jahren Kerkerstrafe, 2000 Forint Vermögensstrafe und zu fünf Jahren Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.“

Quelle: Magyar Nemzet v. 18 Februar 1955.

Als nächstes wird ein Dokument gezeigt, das den weitgehenden Schutz der Kollektivwirtschaft gegen Zwangsvollstreckungen zeigt, während bei freien Bauern ein derart weitgehender Schutz nicht besteht.

DOKUMENT 92

(SOWJET UNION)

„§ 3

2

Insbesondere in der Frage der Vollstreckung in das Vermögen der Kollektivwirtschaften und der genossenschaftlichen Organisationen muss man folgendes beachten. Die Vollstreckung darf während des Bestehens der genossenschaftlichen Organisation nicht erfolgen: in die Wohn-, Produktions- und Nebengebäude, in die Ausrüstungen und die Werkzeuge der Kollektivwirtschaften und der genossenschaftlichen Organisationen, in die Rohstoffe und Brennstoffe die für die Arbeit des Betriebes für die Dauer von drei Monaten gebraucht werden, in die Anteilbeträge